

Verwirklichungsersuchens innerhalb einer Frist von 8 Tagen zum Strafantritt zu laden.

- Verurteilte, die sich in Untersuchungshaftanstalten befinden, sind entsprechend den vom Leiter der Verwaltung Strafvollzug getroffenen Festlegungen in eine für den Vollzug zuständige Strafvollzugseinrichtung bzw. in ein Jugendhaus einzuweisen.
- Der Vollzug der Strafe mit Freiheitsentzug an **erwachsenen Strafgefangenen** erfolgt in **Strafvollzugseinrichtungen** (vgl. 8 39 Abs. 4 StGB). Strafen mit Freiheitsentzug an **Jugendlichen** werden in **Jugendhäusern** vollzogen (vgl. 8 77 Abs. 1 StGB)
- Bei der Aufnahme durch die zuständige Strafvollzugseinrichtung bzw. das Jugendhaus sind nach Feststellung der Identität der Person und der namentlichen Registrierung ohne Verzögerung die erforderlichen Maßnahmen für die Durchführung des Vollzuges zu treffen und durchzusetzen.

5. **Abs. 3** bestimmt, wer Strafgefangener im Sinne dieses Gesetzes ist.

In diesem Zusammenhang ist folgende **Anmerkung** zu beachten:

Befinden sich Strafgefangene aus strafprozessualen Erfordernissen zur Wahrnehmung von straf-, zivil- bzw. familienrechtlichen Angelegenheiten oder aus Gründen, die im Zusammenhang mit einem Arbeitseinsatz sowie einem Transport stehen, zeitweilig in einer Untersuchungshaftanstalt, gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes.

Ergibt sich, daß Verurteilte nach Inkrafttreten der gerichtlichen Entscheidung aus einem der genannten Gründe in einer Untersuchungshaftanstalt verbleiben müssen, gelten diese mit Eintritt der Rechtskraft als Strafgefangene.

8 2

(1) Inhalt und Gestaltung des Vollzuges der Strafen mit Freiheitsentzug werden durch das humane Wesen des sozialistischen Staates bestimmt. Den Strafgefangenen ist ihre Verantwortung als Mitglieder der Gesellschaft bewußt zu machen. Sie